

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Studienjahr 1999/2000

Ausgegeben am 18. Februar 2000

19. Stück

221. Reform der Studienpläne der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre, Internationale Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik - Begutachtungsverfahren gem. § 14 Abs 1 UniStG

221. Reform der Studienpläne der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre, Internationale Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik - Begutachtungsverfahren gem. § 14 Abs 1 UniStG

Die Studienkommissionen für Betriebswirtschaftslehre, Internationale Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck haben gemäß § 14 (1) UniStG einen Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes der jeweiligen Studienrichtung beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird ersucht, Stellungnahmen zum ausgesandten Entwurf bis zum

15. März 2000

an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Studienrichtung (Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck) zu richten.

Univ. Prof. Dr. Hubert Missbauer (Stuko-Vorsitzender BWL)
Univ. Prof. Dr. Klaus Schredelseker (Stuko-Vorsitzender IWW)
Univ. Prof. Dr. Engelbert Theurl (Stuko-Vorsitzender VWL)
Univ. Ass. Dr. Heike Welte (Stuko-Vorsitzende Wipäd)

Studienplan für die Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium der Betriebswirtschaft dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums sollen in der Lage sein, einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert in den in Frage kommenden Berufssparten zu bearbeiten. Hierdurch werden die Absolventen und Absolventinnen zu akademisch ausgebildeten Fachleuten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und zu kompetenten Ansprechpartnern für zentrale und aktuelle Belange dieses Faches.

§ 2 Studieninhalt und Studiengliederung

- (1) An der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck kann die Studienrichtung Betriebswirtschaft absolviert werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte; die Studiendauer umfaßt acht Semester, in denen 125 Semesterstunden zu absolvieren sind. Davon umfaßt der erste Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von 63 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von 47 Semesterstunden; weiters sind unabhängig vom Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von 15 Semesterstunden zu absolvieren.
- (3) Der Abschluß des ersten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Kurse des ersten Studienabschnitts sowie durch den erfolgreichen Besuch der Orientierungslehrveranstaltung, der Abschluß des zweiten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Kurse des zweiten Studienabschnitts, den erfolgreichen Besuch der Diplomandenarbeitsgemeinschaft sowie der positiven Beurteilung der Diplomarbeit nachgewiesen.

§ 3 Kurse

- (1) Das Studium wird in Form von Kursen durchgeführt. Ein Kurs deckt den Lehrstoff eines Fachs oder eines Teils eines Fachs ab und umfaßt ein Lehrangebot von fünf Semesterstunden (SSt).
- (2) Alle Kurse im ersten Studienabschnitt bestehen aus einer oder maximal zwei Veranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Das sind Veranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Veranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt.
- (3) Alle Kurse im zweiten Studienabschnitt bestehen aus einer Vorlesung sowie aus einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter. Ein Kurs im zweiten Studienabschnitt wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen.
- (4) Ein Kurs im ersten Abschnitt entspricht acht Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS). Die Orientierungslehrveranstaltung entspricht zwei Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).
Ein Kurs im zweiten Abschnitt entspricht zehn Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS), die Diplomarbeit und die Diplomandenarbeitsgemeinschaft umfassen gemeinsam 22 Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Ein Kurs ist im Laufe eines Semesters vollständig anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin die Erstreckung eines Kurses über mehr als ein Semester zulassen. Falls mehrere Universitätslehrende an einem Kurs beteiligt sind, überträgt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin jeweils einem/einer zur Durchführung von Diplomprüfungen berechtigten Universitätslehrenden die Koordination.
- (6) Die Universitätslehrenden haben vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden der im Rahmen der Kurse angebotenen Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der zu erbringenden Leistungen zu informieren.

§ 4 Orientierungslehrveranstaltung und Studieneingangsphase

- (1) Die Orientierungslehrveranstaltung umfaßt drei Semesterstunden und bildet zusammen mit dem Kurs Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I und dem Kurs Betriebswirtschaftslehre I die Studieneingangsphase gemäß § 38 (1) UniStG.
- (2) Die Orientierungslehrveranstaltung dient der umfassenden studienvorbereitenden Beratung der Studierenden. Jene Studierenden, die nachweislich an der Orientierungsveranstaltung teilgenommen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung.

Studium im ersten Studienabschnitt

§ 5 Studienumfang

- (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester mit insgesamt 63 Semesterstunden (SSt). Dabei sind zu absolvieren:
 - a) die Orientierungslehrveranstaltung 3 SSt
 - b) die neun Kurse in den Pflichtfächern 5 SSt
 - Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzierung, Planungsrechnung) 5 SSt
 - Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten) 5 SSt
 - Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen) 5 SSt
 - Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen) 5 SSt
 - Grundzüge der Wirtschaftsinformatik 5 SSt
 - Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie 5 SSt

Grundzüge der Rechtswissenschaft	5 SSt
Mathematik/Statistik I	5 SSt
Erste Fremdsprache I oder II	5 SSt
c) der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs: Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III <i>oder</i> Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)	5 SSt
d) zwei der folgenden Wahlkurse, wobei nicht mehr als ein Kurs in Fremdsprachen gewählt werden kann:	10 SST
Sozialwissenschaft II	
Rechtswissenschaft II	
Mathematik/Statistik II	
Erste Fremdsprache II	
Zweite Fremdsprache I oder II	

- (2) Für die Teilnahme an den betriebswirtschaftlichen Kursen werden Kenntnisse in Buchhaltung und Kostenrechnung im Umfang des Lehrplanes der österreichischen Handelsakademien vorausgesetzt.
- (3) Für die Teilnahme an den fremdsprachlichen Kursen werden Kenntnisse in der jeweiligen Sprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (4) Für die Teilnahme am Kurs „Wirtschaftsinformatik“ werden Kenntnisse in Informatik im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (5) Für die Teilnahme am Kurs „Mathematik und Statistik“ werden Kenntnisse im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (6) Um die in Abs. 2 bis 5 angeführten Niveaus zu erreichen, sollen für die Absolventen und Absolventinnen anderer Schulzweige an der Fakultät Propädeutika (u.U. in Form von Tutorien) nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel angeboten werden.
- (7) Die Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl bei den Sprachkursen ist aufgrund des ausgeprägten interaktiven Charakters auf 30 beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Anzahl der bereits absolvierten Semester.

§ 6 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist absolviert, wenn die Orientierungslehrveranstaltung, die Pflichtkurse, der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs und zwei Wahlkurse gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Sämtliche Kurse des ersten Abschnitts bestehen aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter i.S.v. § 4 Z26a UniStG und werden durch die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (3) Die Prüfung in einem Kurs ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende positive Leistungsnachweise über die zum Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen nachweist. Die Kursnote ist das mit der Zahl der Semesterstunden gewichtete Mittel der Einzelnoten der zu einem Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen.
- (4) Wenn dieser Durchschnitt keine ganze Zahl ist, dann ist die betreffende Fachnote auf die nächst größere Zahl aufzurunden, wenn die Differenz zwischen dem gewichteten Mittel und der nächst kleineren ganzen Zahl größer als 0,5 ist. Ist die Differenz kleiner oder gleich 0,5, dann ist die betreffende Kursnote auf die nächste kleinere Zahl abzurunden.
- (5) Über die bestandene erste Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Kurse mit ihren Bewertungen angeführt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach § 45 (3) UniStG.

Studium im zweiten Studienabschnitt

§ 7 Studienumfang

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester mit insgesamt 47 Semesterstunden. Im zweiten Studienabschnitt sind die Diplomandenarbeitsgemeinschaft (2 SSt) sowie neun unterschiedliche Kurse (45 SSt) zu absolvieren.
- (2) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:
 - a) Zwei Kurse aus dem Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*: 10 SSt
z.B.: Unternehmensrechnung, Unternehmen und Umwelt, Methoden der BWL, Internationales Management
 - b) Zwei Grundlagenkurse aus verschiedenen *Speziellen Betriebswirtschaftslehren*: 10 SSt
z.B.: Bankbetriebslehre, Betriebsinformatik, Betriebswirtschaftliche Prüfungslehre, Controlling, Finanzierung, Handel, Marketing, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft und Logistik, Steuerlehre, Tourismus und Dienstleistungswirtschaft, Unternehmensführung, Verwaltungsmanagement, Versicherungsbetriebslehre, Verwaltungsmanagement
 - c) Zwei Aufbaukurse aus den oben angeführten *Speziellen Betriebswirtschaftslehren* 10 SSt
 - d) Zwei *volkswirtschaftliche* Kurse (Aufbau- oder Vertiefungskurse): 10 SSt
z.B.: Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Ökonometrie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Entwicklungsökonomik, Internationale öffentliche Finanzen
- (3) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts ist nach Wahl des/der Studierenden ein weiterer Kurs aus den folgenden Wahlkursen zu absolvieren (5 SSt):
 - aus dem Bereich der *wirtschaftswissenschaftlichen* Kurse nach Abs. 2
 - ein Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*
 - aus dem Bereich der *rechtswissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanzrecht, Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht)
 - aus dem Bereich der *sozialwissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebspädagogik, Angewandte Statistik)
- (4) Zu den Aufbaukursen aus den *Speziellen Betriebswirtschaftslehren* (Abs. 2 (c)) wird nur zugelassen, wer den entsprechenden Grundlagenkurs aus den *Speziellen Betriebswirtschaftslehren* (Abs. 2 (b)) mit Erfolg absolviert hat. Zu einem Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre* (Abs. 3) wird nur zugelassen, wer den entsprechenden Aufbaukurs aus den *Speziellen Betriebswirtschaftslehren* (Abs. 2 (c)) mit Erfolg absolviert hat.

§ 8 Freie Wahlfächer

- (1) Das Stundenausmaß für freie Wahlfächer beträgt 15 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind Fächer aus denen der/die Studierende frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auswählen kann und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 4 Z25 UniStG).
Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluß des Studiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für diese Fächer jeweils bestehenden Anforderungen zu erbringen.
- (2) Für die Fächer der freien Wahl empfiehlt die Studienkommission, diese in Form von drei Kursen zu absolvieren und aus folgenden Bereichen zu wählen:

- Aus dem Bereich der *wirtschaftswissenschaftlichen* Kurse nach § 7 Abs. 2
 - Ein Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*
 - Aus dem Bereich der *rechtswissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanzrecht, Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht)
 - Aus dem Bereich der *sozialwissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebspädagogik, Angewandte Statistik)
- (3) Die freien Wahlfächer (15 SSt) entsprechen 30 Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

§ 9 Anerkennung ausländischer Studienteile

- (1) Studierende, die einen Teil ihrer Studien an einer ausländischen Universität ablegen wollen, haben rechtzeitig (empfohlen wird mindestens drei Monate) vor Antritt des Auslandsstudiums dem/der Vorsitzenden der Studienkommission ihr Studienvorhaben vorzulegen; dabei ist darzulegen, welche Kurse der/die Studierende in Form welcher Lehrveranstaltungen an der ausländischen Universität abzulegen beabsichtigt. Der/die Vorsitzende stellt fest, daß die absolvierten Veranstaltungen anerkannt werden, wenn sie nach Inhalt und Anforderungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind und der/die Studierende erklärt, daß die Durchführbarkeit des Studienvorhabens an der ausländischen Universität gesichert ist.
- (2) Die Form der an der ausländischen Universität abzulegenden Prüfungen und deren Beurteilung obliegt der ausländischen Universität. Grundsätzlich sollten die Prüfungen in der gleichen Form und mit den gleichen Anforderungen abgenommen werden, wie es für die regulären Studierenden der jeweiligen ausländischen Universität der Fall ist. Bei der Umrechnung der Bewertung von Studienleistungen orientiert sich der/die Vorsitzende der Studienkommission an der vom European Credit Transfer System (ECTS) entwickelten internationalen Bewertungsskala.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Studierende haben durch die Anfertigung einer Diplomarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug den Nachweis zu erbringen, daß sie selbständig in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema inhaltlich wie methodisch vertretbar zu bearbeiten. Wird ein Thema durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet, so müssen die Leistungen der einzelnen Bearbeiter gesondert beurteilbar sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan aufgeführten Kurse des zweiten Studienabschnitts zu entnehmen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, daß die Bearbeitung studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Studierende haben das Recht, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit darf keinesfalls erfolgen, bevor der erste Studienabschnitt vollständig absolviert wurde. Die Diplomarbeit darf nicht zur Begutachtung eingereicht werden, bevor die Diplomandenarbeitsgemeinschaft mit Erfolg absolviert ist.
- (5) Die Diplomandenarbeitsgemeinschaft dient der Vermittlung und kritischen Reflexion der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. Alle Studierenden, die nachweislich an der Diplomandenarbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung.
- (6) Die Diplomarbeit wird vom Betreuer bzw. der Betreuerin beurteilt.

§ 11 Zweite Diplomprüfung

- (1) Der zweite Studienabschnitt ist absolviert, wenn die nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 erforderlichen Kurse mit Erfolg absolviert worden sind und wenn die Diplomarbeit an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck positiv beurteilt ist.
- (2) Ein Kurs im zweiten Studienabschnitt wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen. Der Kurs ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende positive Leistungsnachweise über die

Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter nachweist und die Fachprüfung positiv absolviert hat.

- (3) Der positive Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung.
- (4) Die Fachprüfung ist in Form einer schriftlichen Prüfung abzulegen und umfaßt den Inhalt aller Teile des Kurses.
- (5) Über die bestandene zweite Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Prüfungen angeführt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach § 45 (3) UniStG.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) An Absolventen bzw. Absolventinnen der Studienrichtung Betriebswirtschaft wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“ bzw. „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.
- (2) Der Verleihungsbescheid ist in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

§ 13 Geltungsbeginn

- (1) Der Studienplan für die Studienrichtung Betriebswirtschaft tritt mit dem der Veröffentlichung folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die vor Inkrafttreten des Studienplans die Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Universität Innsbruck begonnen haben, ist der bisherige Studienplan in der zuletzt gültigen Fassung anzuwenden. Ab Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten des Studienplans ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium an der Universität Innsbruck begonnen haben, können sich sofort nach Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans diesem unterstellen.

Studienplan für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium der Internationalen Wirtschaftswissenschaften dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums sollen in der Lage sein, einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert in den in Frage kommenden Berufssparten zu bearbeiten. Hierdurch werden die Absolventen und Absolventinnen zu akademisch ausgebildeten Fachleuten auf dem Gebiet der Internationalen Wirtschaftswissenschaften und zu kompetenten Ansprechpartnern für zentrale und aktuelle Belange dieses Faches.

§ 2 Studieninhalt und Studiengliederung

- (1) An der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck kann die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften absolviert werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte; die Studiendauer umfaßt acht Semester, in denen 125 Semesterstunden zu absolvieren sind. Davon umfaßt der erste Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von 63 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt vier

Semester mit einem Lehrangebot von 47 Semesterstunden; weiters sind unabhängig vom Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von 15 Semesterstunden zu absolvieren.

- (3) Der Abschluß des ersten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Kurse des ersten Studienabschnitts sowie durch den erfolgreichen Besuch der Orientierungslehrveranstaltung, der Abschluß des zweiten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Kurse des zweiten Studienabschnitts, den erfolgreichen Besuch der Diplomandenarbeitsgemeinschaft sowie der positiven Beurteilung der Diplomarbeit nachgewiesen.

§ 3 Kurse

- (1) Das Studium wird in Form von Kursen durchgeführt. Ein Kurs deckt den Lehrstoff eines Fachs oder eines Teils eines Fachs ab und umfaßt ein Lehrangebot von fünf Semesterstunden (SSt).
- (2) Alle Kurse im ersten Studienabschnitt bestehen aus einer oder maximal zwei Veranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Das sind Veranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Veranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt.
- (3) Alle Kurse im zweiten Studienabschnitt bestehen aus einer Vorlesung sowie aus einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter. Ein Kurs im zweiten Studienabschnitt wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen.
- (4) Ein Kurs im ersten Abschnitt entspricht acht Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS). Die Orientierungslehrveranstaltung entspricht zwei Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).
Ein Kurs im zweiten Abschnitt entspricht zehn Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS), die Diplomarbeit und die Diplomandenarbeitsgemeinschaft umfassen gemeinsam 22 Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Ein Kurs ist im Laufe eines Semesters vollständig anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studiendekan bzw die Studiendekanin die Erstreckung eines Kurses über mehr als ein Semester zulassen. Falls mehrere Universitätslehrende an einem Kurs beteiligt sind, überträgt der Studiendekan bzw die Studiendekanin jeweils einem/einer zur Durchführung von Diplomprüfungen berechtigten Universitätslehrenden die Koordination.
- (6) Die Universitätslehrenden haben vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden der im Rahmen der Kurse angebotenen Lehrveranstaltungen sowie über In-halte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der zu erbringenden Leistungen zu informieren.

§ 4 Orientierungslehrveranstaltung und Studieneingangsphase

- (1) Die Orientierungslehrveranstaltung umfaßt drei Semesterstunden und bildet zusammen mit dem Kurs Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I und dem Kurs Betriebswirtschaftslehre I die Studieneingangsphase gemäß § 38 (1) UniStG.
- (2) Die Orientierungslehrveranstaltung dient der umfassenden studienvorbereitenden Beratung der Studierenden. Jene Studierenden, die nachweislich an der Orientierungsveranstaltung teilgenommen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung.

Studium im ersten Studienabschnitt

§ 5 Studienumfang

- (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester mit insgesamt 63 Semesterstunden (SSt). Dabei sind zu absolvieren:
 - a) die Orientierungslehrveranstaltung 3 SSt
 - b) die zehn Kurse in den Pflichtfächern 5 SSt
Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, 5 SSt

Bilanzierung, Finanzierung, Planungsrechnung	
Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)	5 SSt
Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)	5 SSt
Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)	5 SSt
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	5 SSt
Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie	5 SSt
Grundzüge der Rechtswissenschaft	5 SSt
Mathematik/Statistik I	5 SSt
Erste Fremdsprache I oder II	5 SSt
Zweite Fremdsprache II	5 SSt
c) der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs: Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III <i>oder</i> Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)	5 SSt
d) einen der folgenden Wahlkurse: Sozialwissenschaft II Rechtswissenschaft II Mathematik/Statistik II	5 SSt

- (2) Für die Teilnahme an den betriebswirtschaftlichen Kursen werden Kenntnisse in Buchhaltung und Kostenrechnung im Umfang des Lehrplanes der österreichischen Handelsakademien vorausgesetzt.
- (3) Für die Teilnahme an den fremdsprachlichen Kursen werden Kenntnisse in der jeweiligen Sprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (4) Für die Teilnahme am Kurs „Wirtschaftsinformatik“ werden Kenntnisse in Informatik im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (5) Für die Teilnahme am Kurs „Mathematik und Statistik“ werden Kenntnisse im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (6) Um die in Abs. 2 bis 5 angeführten Niveaus zu erreichen, sollen für die Absolventen und Absolventinnen anderer Schulzweige an der Fakultät Propädeutika (u.U. in Form von Tutorien) nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel angeboten werden.
- (7) Die Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl bei den Sprachkursen ist aufgrund des ausgeprägten interaktiven Charakters auf 30 beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Anzahl der bereits absolvierten Semester.

§ 6 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist absolviert, wenn die Orientierungslehrveranstaltung, die Pflichtkurse, der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs und der Wahlkurse gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Sämtliche Kurse des ersten Abschnitts bestehen aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter i.S.v. § 4 Z26a UniStG und werden durch die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (3) Die Prüfung in einem Kurs ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende positive Leistungsnachweise über die zum Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen nachweist. Die Kursnote ist das mit der Zahl der Semesterstunden gewichtete Mittel der Einzelnoten der zu einem Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen.
- (4) Wenn dieser Durchschnitt keine ganze Zahl ist, dann ist die betreffende Fachnote auf die nächst größere Zahl aufzurunden, wenn die Differenz zwischen dem gewichteten Mittel und der nächst

kleineren ganzen Zahl größer als 0,5 ist. Ist die Differenz kleiner oder gleich 0,5, dann ist die betreffende Kursnote auf die nächste kleinere Zahl abzurunden.

- (5) Über die bestandene erste Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Kurse mit ihren Bewertungen angeführt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach § 45 (3) UniStG.

Studium im zweiten Studienabschnitt

§ 7 Studienumfang

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester mit insgesamt 47 Semesterstunden. Im zweiten Studienabschnitt sind die Diplomandenarbeitsgemeinschaft (2 SSt) sowie neun unterschiedliche Kurse (45 SSt) zu absolvieren.
- (2) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:
- | | |
|--|--------|
| a) Der Kurs <i>Internationales Management</i> | 5 SSt |
| b) Ein Kurs aus dem Bereich <i>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</i> :
z.B.: Unternehmensrechnung, Unternehmen und Umwelt, Methoden der BWL | 5 SSt |
| c) Ein Grundlagenkurs aus den <i>Speziellen Betriebswirtschaftslehren</i> :
z.B.: Bankbetriebslehre, Betriebsinformatik, Betriebswirtschaftliche Prüfungslehre, Controlling, Finanzierung, Handel, Marketing, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft und Logistik, Steuerlehre, Tourismus und Dienstleistungswirtschaft, Unternehmensführung, Verwaltungsmanagement, Versicherungsbetriebslehre, Verwaltungsmanagement | 5 SSt |
| d) Ein Aufbaukurs aus den oben angeführten <i>Speziellen Betriebswirtschaftslehren</i> | 5 SSt |
| e) Der Kurs <i>Internationale Wirtschaftsbeziehungen</i> | 5 SSt |
| f) Zwei <i>volkswirtschaftliche</i> Kurse (Aufbau- oder Vertiefungskurse):
z.B.: Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Ökonometrie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Entwicklungsökonomik, Internationale öffentliche Finanzen | 10 SSt |
| g) Einen internationalen rechtswissenschaftlichen Kurs:
z.B.: Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht | 5 SSt |
- (3) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts ist nach Wahl des/der Studierenden ein weiterer Kurs aus den folgenden Wahlkursen zu absolvieren (5 SSt):
- Aus dem Bereich der *wirtschaftswissenschaftlichen* Kurse nach Abs. 2
 - Ein Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*
 - Aus dem Bereich der *rechtswissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanzrecht, Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht)
 - Aus dem Bereich der *sozialwissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebspädagogik, Angewandte Statistik)
- (4) Zu den Aufbaukursen aus den *Speziellen Betriebswirtschaftslehren* (Abs. 2 (d)) wird nur zugelassen, wer den entsprechenden Grundlagenkurs aus den *Speziellen Betriebswirtschaftslehren* (Abs. 2 (c)) mit Erfolg absolviert hat. Zu einem Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre* (Abs. 3) wird nur zugelassen, wer den entsprechenden Aufbaukurs aus den *Speziellen Betriebswirtschaftslehren* (Abs. 2 (d)) mit Erfolg absolviert hat.

§ 8 Freie Wahlfächer

- (1) Das Stundenausmaß für freie Wahlfächer beträgt 15 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind Fächer aus denen der/die Studierende frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auswählen kann und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 4 Z25 UniStG).
Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluß des Studiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für diese Fächer jeweils bestehenden Anforderungen zu erbringen.
- (2) Für die Fächer der freien Wahl empfiehlt die Studienkommission, diese in Form von drei Kursen zu absolvieren und aus folgenden Bereichen zu wählen:
 - Aus dem Bereich der *wirtschaftswissenschaftlichen* Kurse nach § 7 Abs. 2
 - Ein Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*
 - Aus dem Bereich der *rechtswissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanzrecht, Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht)
 - Aus dem Bereich der *sozialwissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebspädagogik, Angewandte Statistik)
 - Eine weitere *Fremdsprache*
- (3) Die freien Wahlfächer (15 SSt) entsprechen 30 Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

§ 9 Ausländischer Studienteil

- (1) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind mindestens zwei Semester an einer anerkannten Universität oder vergleichbaren höheren Bildungseinrichtung des nicht-deutschsprachigen Auslands zu absolvieren (Ausländischer Studienteil).
- (2) Im Rahmen des ausländischen Studienteils sind mindestens fünf Kurse (oder ein entsprechendes Äquivalent) zu absolvieren. Im Studienjahr dürfen nicht mehr als sechs Kurse absolviert werden.
- (3) Die Studierenden haben rechtzeitig (i.d.R. ein Semester) vor Antreten des ausländischen Studienteils dem/der Vorsitzenden der Studienkommission mitzuteilen, an welcher Universität der ausländische Studienteil absolviert werden soll; dabei können auch Alternativen benannt werden.
- (4) Der/die Vorsitzende der Studienkommission entscheidet über die Vergabe der der Fakultät im Rahmen internationaler Abkommen zur Verfügung stehenden Studienplätze an den ausländischen Vertragsuniversitäten. Diese Vergabe ist unter Anwendung von studienspezifischen Leistungskriterien und nach Maßgabe der für ein Studium erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse auszuüben. Die Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden ausländischen Studienplätze ist öffentlich kundzumachen; dasselbe gilt für die Kriterien, nach denen die Vergabe der ausländischen Studienplätze ausgeübt wird.
- (5) Besteht mit der ausländischen Universität ein entsprechendes Abkommen, so können nur die in diesem Abkommen vereinbarten Fächer gewählt werden. Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Studienkommission vorgenommen werden.
- (6) Studierende, die den ausländischen Studienteil an einer Universität ablegen wollen, mit der kein Abkommen besteht, müssen rechtzeitig (empfohlen wird mindestens drei Monate) vor Antritt des Auslandsstudiums dem/der Vorsitzenden der Studienkommission ihr Studienvorhaben vorlegen; dabei ist darzulegen, welche Kurse der/die Studierende in Form welcher Lehrveranstaltungen an der ausländischen Universität abzulegen beabsichtigt. Der/die Vorsitzende stellt fest, daß dieses Studienvorhaben anerkannt wird, wenn es nach Inhalt und Anforderungen dem Studienplan entspricht und der/die Studierende erklärt, daß die Durchführbarkeit des Studienvorhabens an der ausländischen Universität gesichert ist.
- (7) Die Form der an der ausländischen Universität abzulegenden Prüfungen und deren Beurteilung obliegt der ausländischen Universität in Absprache mit dem/der Vorsitzenden der Studienkommission. Grundsätzlich sollten die Prüfungen in der gleichen Form und mit den gleichen Anforderungen abgenommen werden, wie es für die regulären Studierenden der

jeweiligen ausländischen Universität der Fall ist. Bei der Umrechnung der Bewertung von Studienleistungen orientiert sich der/die Vorsitzende der Studienkommission an der vom European Credit Transfer System (ECTS) entwickelten internationalen Bewertungsskala.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Studierende haben durch die Anfertigung einer Diplomarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug den Nachweis zu erbringen, daß sie selbständig in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema inhaltlich wie methodisch vertretbar zu bearbeiten. Wird ein Thema durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet, so müssen die Leistungen der einzelnen Bearbeiter gesondert beurteilbar sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan aufgeführten Kurse des zweiten Studienabschnitts zu entnehmen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, daß die Bearbeitung studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Studierende haben das Recht, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit darf keinesfalls erfolgen, bevor der erste Studienabschnitt vollständig absolviert wurde. Die Diplomarbeit darf nicht zur Begutachtung eingereicht werden, bevor die Diplomandenarbeitsgemeinschaft mit Erfolg absolviert ist.
- (5) Die Diplomandenarbeitsgemeinschaft dient der Vermittlung und kritischen Reflexion der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. Alle Studierenden, die nachweislich an der Diplomandenarbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung.
- (6) Die Diplomarbeit wird vom Betreuer bzw. der Betreuerin beurteilt.

§ 11 Zweite Diplomprüfung

- (1) Der zweite Studienabschnitt ist absolviert, wenn die nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 erforderlichen Kurse mit Erfolg absolviert worden sind und wenn die Diplomarbeit an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck positiv beurteilt ist.
- (2) Ein Kurs im zweiten Studienabschnitt wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen. Der Kurs ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende positive Leistungsnachweise über Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter nachweist und die Fachprüfung positiv absolviert hat.
- (3) Der positive Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung.
- (4) Die Fachprüfung ist in Form einer schriftlichen Prüfung abzulegen und umfaßt den Inhalt aller Teile des Kurses.
- (5) Über die bestandene zweite Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Prüfungen angeführt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach § 45 (3) UniStG.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) An Absolventen bzw. Absolventinnen der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“ bzw. „Magistera rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.
- (2) Der Verleihungsbescheid ist in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

§ 13 Geltungsbeginn

- (1) Der Studienplan für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften tritt mit dem der Veröffentlichung folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die vor Inkrafttreten des Studienplans die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck begonnen haben, ist der bisherige Studienplan in der zuletzt gültigen Fassung anzuwenden. Ab Inkrafttreten des vorliegenden

Studienplans sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten des Studienplans ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium an der Universität Innsbruck begonnen haben, können sich sofort nach Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans diesem unterstellen.

Studienplan für die Studienrichtung Volkswirtschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium der Volkswirtschaft dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums sollen in die Lage sein, einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert in den in Frage kommenden Berufssparten zu bearbeiten. Hierdurch werden die Absolventen und Absolventinnen zu akademisch ausgebildeten Fachleuten auf dem Gebiet der Volkswirtschaft und zu kompetenten Ansprechpartnern für zentrale und aktuelle Belange dieses Faches.

§ 2 Studieninhalt und Studiengliederung

- (1) An der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck kann die Studienrichtung Volkswirtschaft absolviert werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte; die Studiendauer umfaßt acht Semester, in denen 125 Semesterstunden zu absolvieren sind. Davon umfaßt der erste Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von 63 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von 47 Semesterstunden; weiters sind unabhängig vom Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von 15 Semesterstunden zu absolvieren.
- (3) Der Abschluß des ersten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Kurse des ersten Studienabschnitts sowie durch den erfolgreichen Besuch der Orientierungslehrveranstaltung, der Abschluß des zweiten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Kurse des zweiten Studienabschnitts, den erfolgreichen Besuch der Diplomandenarbeitsgemeinschaft sowie der positiven Beurteilung der Diplomarbeit nachgewiesen.

§ 3 Kurse

- (1) Das Studium wird in Form von Kursen durchgeführt. Ein Kurs deckt den Lehrstoff eines Fachs oder eines Teils eines Fachs ab und umfaßt ein Lehrangebot von fünf Semesterstunden (SSSt).
- (2) Alle Kurse im ersten Studienabschnitt bestehen aus einer oder maximal zwei Veranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Das sind Veranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Veranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt.
- (3) Alle Kurse im zweiten Studienabschnitt bestehen aus einer Vorlesung sowie aus einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter. Ein Kurs im zweiten Studienabschnitt wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen.
- (4) Ein Kurs im ersten Abschnitt entspricht acht Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS). Die Orientierungslehrveranstaltung entspricht zwei Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).
Ein Kurs im zweiten Abschnitt entspricht zehn Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS), die Diplomarbeit und die Diplomandenarbeitsgemeinschaft umfassen gemeinsam 22 Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

- (5) Ein Kurs ist im Laufe eines Semesters vollständig anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin die Erstreckung eines Kurses über mehr als ein Semester zulassen. Falls mehrere Universitätslehrende an einem Kurs beteiligt sind, überträgt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin jeweils einem/einer zur Durchführung von Diplomprüfungen berechtigten Universitätslehrenden die Koordination.
- (6) Die Universitätslehrenden haben vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden der im Rahmen der Kurse angebotenen Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der zu erbringenden Leistungen zu informieren.

§ 4 Orientierungslehrveranstaltung und Studieneingangsphase

- (1) Die Orientierungslehrveranstaltung umfaßt drei Semesterstunden und bildet zusammen mit dem Kurs Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I und dem Kurs Betriebswirtschaftslehre I die Studieneingangsphase gemäß § 38 (1) UniStG.
- (2) Die Orientierungslehrveranstaltung dient der umfassenden studienvorbereitenden Beratung der Studierenden. Jene Studierenden, die nachweislich an der Orientierungsveranstaltung teilgenommen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung.

Studium im ersten Studienabschnitt § 5 Studienumfang

- (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester mit insgesamt 63 Semesterstunden (SSt). Dabei sind zu absolvieren:
- | | | |
|----|---|--------|
| a) | die Orientierungslehrveranstaltung | 3 SSt |
| b) | die neun Kurse in den Pflichtfächern | 5 SSt |
| | Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzierung, Planungsrechnung) | 5 SSt |
| | Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten) | 5 SSt |
| | Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen) | 5 SSt |
| | Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen) | 5 SSt |
| | Grundzüge der Wirtschaftsinformatik | 5 SSt |
| | Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie | 5 SSt |
| | Grundzüge der Rechtswissenschaft | 5 SSt |
| | Mathematik/Statistik I | 5 SSt |
| | Erste Fremdsprache I oder II | 5 SSt |
| c) | der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs: | 5 SSt |
| | Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III <i>oder</i> Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe) | |
| d) | einen der folgenden Wahlkurse, wobei nicht mehr als ein Kurs in Fremdsprachen gewählt werden kann: | 10 SSt |
| | Sozialwissenschaft II | |
| | Rechtswissenschaft II | |
| | Mathematik/Statistik II | |
| | Erste Fremdsprache II | |
| | Zweite Fremdsprache I oder II | |

- (2) Für die Teilnahme an den betriebswirtschaftlichen Kursen werden Kenntnisse in Buchhaltung und Kostenrechnung im Umfang des Lehrplanes der österreichischen Handelsakademien vorausgesetzt.
- (3) Für die Teilnahme an den fremdsprachlichen Kursen werden Kenntnisse in der jeweiligen Sprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (4) Für die Teilnahme am Kurs „Wirtschaftsinformatik“ werden Kenntnisse in Informatik im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (5) Für die Teilnahme am Kurs „Mathematik und Statistik“ werden Kenntnisse im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (6) Um die in Abs. 2 bis 5 angeführten Niveaus zu erreichen, sollen für die Absolventen und Absolventinnen anderer Schulzweige an der Fakultät Propädeutika (u.U. in Form von Tutorien) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel angeboten werden.
- (7) Die Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl bei den Sprachkursen ist aufgrund des ausgeprägten interaktiven Charakters auf 30 beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Anzahl der bereits absolvierten Semester.

§ 6 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist absolviert, wenn die Orientierungslehrveranstaltung, die Pflichtkurse, der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs und zwei Wahlkurse gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Sämtliche Kurse des ersten Abschnitts bestehen aus Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter i.S.v. § 4 Z26a UniStG und werden durch die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (3) Die Prüfung in einem Kurs ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende positive Leistungsnachweise über die zum Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen nachweist. Die Kursnote ist das mit der Zahl der Semesterstunden gewichtete Mittel der Einzelnoten der zu einem Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen.
- (4) Wenn dieser Durchschnitt keine ganze Zahl ist, dann ist die betreffende Fachnote auf die nächst größere Zahl aufzurunden, wenn die Differenz zwischen dem gewichteten Mittel und der nächst kleineren ganzen Zahl größer als 0,5 ist. Ist die Differenz kleiner oder gleich 0,5, dann ist die betreffende Kursnote auf die nächste kleinere Zahl abzurunden.
- (5) Über die bestandene erste Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Kurse mit ihren Bewertungen angeführt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach § 45 (3) UniStG.

Studium im zweiten Studienabschnitt

§ 7 Studienumfang

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester mit insgesamt 47 Semesterstunden. Im zweiten Studienabschnitt sind die Diplomandenarbeitsgemeinschaft (2 SSt) sowie neun unterschiedliche Kurse (45 SSt) zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:
 - a) Die drei Aufbaukurse aus dem Bereich *Volkswirtschaftslehre*: 15 SSt
Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft
 - b) Drei Aufbau- oder Vertiefungskurse aus dem Bereich 15 SSt
Volkswirtschaftslehre:
z.B.: Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft,
Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Ökonometrie,
Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Internationale
Wirtschaftsbeziehungen, Entwicklungsökonomik, Internationale
öffentliche Finanzen

- c) Ein Kurs aus dem Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*: 5 SSt
z.B.: Unternehmensrechnung, Unternehmen und Umwelt, Methoden der BWL, Internationales Management
- d) Ein Grundlagenkurs aus den *Speziellen Betriebswirtschaftslehren*: 5 SSt
z.B.: Bankbetriebslehre, Betriebsinformatik, Betriebswirtschaftliche Prüfungslehre, Controlling, Finanzierung, Handel, Marketing, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft und Logistik, Steuerlehre, Tourismus und Dienstleistungswirtschaft, Unternehmensführung, Verwaltungsmanagement, Versicherungsbetriebslehre, Verwaltungsmanagement
- (3) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts ist nach Wahl des/der Studierenden ein weiterer Kurs aus den folgenden Wahlkursen zu absolvieren (5 SSt):
- Aus dem Bereich der *wirtschaftswissenschaftlichen* Kurse nach Abs. 2
 - Einen Aufbaukurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*
 - Einen Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*
 - Aus dem Bereich der *rechtswissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanzrecht, Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht)
 - Aus dem Bereich der *sozialwissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebspädagogik, Angewandte Statistik)
- (4) Zu den Aufbaukursen aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Abs. 3) wird nur zugelassen, wer den entsprechenden Grundlagenkurs aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Abs. 2 (d)) mit Erfolg absolviert hat. Zu einem Spezialisierungskurs in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (Abs. 3) wird nur zugelassen, wer den entsprechenden Aufbaukurs aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Abs. 3) mit Erfolg absolviert hat.

§ 8 Freie Wahlfächer

- (1) Das Stundenausmaß für freie Wahlfächer beträgt 15 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind Fächer aus denen der/die Studierende frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auswählen kann und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 4 Z25 UniStG).
Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluß des Studiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für diese Fächer jeweils bestehenden Anforderungen zu erbringen.
- (2) Für die Fächer der freien Wahl empfiehlt die Studienkommission, diese in Form von drei Kursen zu absolvieren und aus folgenden Bereichen zu wählen:
- Aus dem Bereich der *wirtschaftswissenschaftlichen* Kurse nach § 7 Abs. 2
 - Einen Aufbaukurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*
 - Ein Spezialisierungskurs in einer *Speziellen Betriebswirtschaftslehre*
 - Aus dem Bereich der *rechtswissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanzrecht, Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht)
 - Aus dem Bereich der *sozialwissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebspädagogik, Angewandte Statistik)
- (3) Die freien Wahlfächer (15 SSt) entsprechen 30 Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

§ 9 Anerkennung ausländischer Studienteile

- (1) Studierende, die einen Teil ihrer Studien an einer ausländischen Universität ablegen wollen, müssen rechtzeitig (empfohlen wird mindestens drei Monate) vor Antritt des Auslandsstudiums dem/der Vorsitzenden der Studienkommission ihr Studienvorhaben vorlegen; dabei ist darzulegen, welche Kurse der/die Studierende in Form welcher Lehrveranstaltungen an der

ausländischen Universität abzulegen beabsichtigt. Der/die Vorsitzende stellt fest, daß die absolvierten Veranstaltungen anerkannt werden, wenn sie nach Inhalt und Anforderungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind und der/die Studierende erklärt, daß die Durchführbarkeit des Studienvorhabens an der ausländischen Universität gesichert ist.

- (2) Die Form der an der ausländischen Universität abzulegenden Prüfungen und deren Beurteilung obliegt der ausländischen Universität. Grundsätzlich sollten die Prüfungen in der gleichen Form und mit den gleichen Anforderungen abgenommen werden, wie es für die regulären Studierenden der jeweiligen ausländischen Universität der Fall ist. Bei der Umrechnung der Bewertung von Studienleistungen orientiert sich der/die Vorsitzende der Studienkommission an der vom European Credit Transfer System (ECTS) entwickelten internationalen Bewertungsskala.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Studierende haben durch die Anfertigung einer Diplomarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug den Nachweis zu erbringen, daß sie selbständig in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema inhaltlich wie methodisch vertretbar zu bearbeiten. Wird ein Thema durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet, so müssen die Leistungen der einzelnen Bearbeiter gesondert beurteilbar sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan aufgeführten Kurse des zweiten Studienabschnitts zu entnehmen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, daß die Bearbeitung studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Studierende haben das Recht, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit darf keinesfalls erfolgen, bevor der erste Studienabschnitt vollständig absolviert wurde. Die Diplomarbeit darf nicht zur Begutachtung eingereicht werden, bevor die Diplomandenarbeitsgemeinschaft mit Erfolg absolviert ist.
- (4) Die Diplomandenarbeitsgemeinschaft dient der Vermittlung und kritischen Reflexion der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. Alle Studierenden, die nachweislich an der Diplomandenarbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung.
- (5) Die Diplomarbeit wird vom Betreuer bzw. der Betreuerin beurteilt.

§ 11 Zweite Diplomprüfung

- (1) Der zweite Studienabschnitt ist absolviert, wenn die nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 erforderlichen Kurse mit Erfolg absolviert worden sind und wenn die Diplomarbeit an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck positiv beurteilt ist.
- (2) Ein Kurs im zweiten Studienabschnitt wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen. Der Kurs ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende positive Leistungsnachweise über Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter nachweist und die Fachprüfung positiv absolviert hat.
- (3) Der positive Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung.
- (4) Die Fachprüfung ist in Form einer schriftlichen Prüfung abzulegen und umfaßt den Inhalt aller Teile des Kurses.
- (5) Über die bestandene zweite Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Prüfungen angeführt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach § 45 (3) UniStG.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) An Absolventen bzw. Absolventinnen der Studienrichtung Volkswirtschaft wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“ bzw. „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.
- (2) Der Verleihungsbescheid ist in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

§ 13 Geltungsbeginn

- (1) Der Studienplan für die Studienrichtung Volkswirtschaft tritt mit dem der Veröffentlichung folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die vor Inkrafttreten des Studienplans die Studienrichtung Volkswirtschaft an der Universität Innsbruck begonnen haben, ist der bisherige Studienplan in der zuletzt gültigen Fassung anzuwenden. Ab Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten des Studienplans ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium an der Universität Innsbruck begonnen haben, können sich sofort nach Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans diesem unterstellen.

Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

Die wirtschaftspädagogische Studienrichtung kombiniert eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsbildung mit einer pädagogischen Qualifikation. Ausbildungsziel der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung ist die wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, insbesondere für den Beruf eines Lehrers bzw. einer Lehrerin an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie für andere Berufe, die eine Kombination betriebswirtschaftlicher und pädagogischer Qualifikationen verlangen, z.B. Lehrer bzw. Lehrerinnen wirtschaftlicher Fächer in Fachhochschulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Tätigkeiten in betrieblicher Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung usw. Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums sollen in der Lage sein, einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert in den in Frage kommenden Berufssparten zu bearbeiten. Hierdurch werden die Absolventen und Absolventinnen zu akademisch ausgebildeten Fachleuten auf dem Gebiet der Wirtschaftspädagogik und zu kompetenten Ansprechpartnern für zentrale und aktuelle Belange dieses Faches.

§ 2 Studieninhalt und Studiengliederung

- (1) An der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck kann die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik absolviert werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte; die Studiendauer umfaßt neun Semester, in denen 140 Semesterstunden zu absolvieren sind. Davon umfaßt der erste Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von 63 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt fünf Semester mit einem Lehrangebot von 62 Semesterstunden; weiters sind unabhängig vom Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von 15 Semesterstunden zu absolvieren.
- (3) Der Abschluß des ersten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Kurse des ersten Studienabschnitts sowie durch den erfolgreichen Besuch der Orientierungslehrveranstaltung, der Abschluß des zweiten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Kurse des zweiten Studienabschnitts, die erfolgreiche Absolvierung des Schulpraktikums, den erfolgreichen Besuch der Diplomandenarbeitsgemeinschaft sowie der positiven Beurteilung der Diplomarbeit nachgewiesen.

§ 3 Kurse

- (1) Das Studium wird in Form von Kursen durchgeführt. Ein Kurs deckt den Lehrstoff eines Fachs oder eines Teils eines Fachs ab und umfaßt ein Lehrangebot von fünf Semesterstunden (SSSt).
- (2) Alle Kurse im ersten Studienabschnitt bestehen aus einer oder maximal zwei Veranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Das sind Veranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Veranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt.
- (3) Alle Kurse im zweiten Studienabschnitt bestehen aus einer Vorlesung sowie aus einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter. Ein Kurs im zweiten Studienabschnitt wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen.
- (4) Ein Kurs im ersten Abschnitt entspricht acht Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS). Die Orientierungslehrveranstaltung entspricht zwei Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).
Ein Kurs im zweiten Abschnitt entspricht zehn Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS), die Diplomarbeit und die Diplomandenarbeitsgemeinschaft umfassen gemeinsam 22 Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Ein Kurs ist im Laufe eines Semesters vollständig anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin die Erstreckung eines Kurses über mehr als ein Semester zulassen. Falls mehrere Universitätslehrende an einem Kurs beteiligt sind, überträgt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin jeweils einem/einer zur Durchführung von Diplomprüfungen berechtigten Universitätslehrenden die Koordination.
- (6) Die Universitätslehrenden haben vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden der im Rahmen der Kurse angebotenen Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der zu erbringenden Leistungen zu informieren.

§ 4 Orientierungslehrveranstaltung und Studieneingangsphase

- (1) Die Orientierungslehrveranstaltung umfaßt drei Semesterstunden und bildet zusammen mit dem Kurs Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I und dem Kurs Betriebswirtschaftslehre I die Studieneingangsphase gemäß § 38 (1) UniStG.
- (2) Die Orientierungslehrveranstaltung dient der umfassenden studienvorbereitenden Beratung der Studierenden. Jene Studierenden, die nachweislich an der Orientierungsveranstaltung teilgenommen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung.

Studium im ersten Studienabschnitt

§ 5 Studienumfang

- (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester mit insgesamt 63 Semesterstunden (SSSt). Dabei sind zu absolvieren:
 - a) die Orientierungslehrveranstaltung 3 SSSt
 - b) die neun Kurse in den Pflichtfächern 5 SSSt
 - Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzierung, Planungsrechnung) 5 SSSt
 - Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten) 5 SSSt
 - Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen) 5 SSSt
 - Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen) 5 SSSt

Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	5 SSt
Sozialwissenschaft I: Grundzüge der Soziologie	5 SSt
Grundzüge der Rechtswissenschaft	5 SSt
Mathematik/Statistik I	5 SSt
Erste Fremdsprache I oder II	5 SSt
c) der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs: Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III <i>oder</i> Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)	5 SSt
d) die zwei Kurse der wirtschaftspädagogischen Pflichtfächer: Erziehungswissenschaft I Wirtschaftspädagogik I	10 SSt

- (2) Im Rahmen des Kurses „Wirtschaftspädagogik I“ ist ein Praktikum zur Berufsorientierung an einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule (im Umfang von zwei Semesterstunden) zu absolvieren, das in die Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter entsprechend zu integrieren ist. Die Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl ist in diesem Kurs auf 20 beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Anzahl der bereits absolvierten Semester.
- (3) Die Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl bei den Sprachkursen ist aufgrund des ausgeprägten interaktiven Charakters auf 30 beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Anzahl der bereits absolvierten Semester.
- (4) Für die Teilnahme an den betriebswirtschaftlichen Kursen werden Kenntnisse in Buchhaltung und Kostenrechnung im Umfang des Lehrplanes der österreichischen Handelsakademien vorausgesetzt.
- (5) Für die Teilnahme an den fremdsprachlichen Kursen werden Kenntnisse in der jeweiligen Sprache im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (6) Für die Teilnahme am Kurs „Wirtschaftsinformatik“ werden Kenntnisse in Informatik im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (7) Für die Teilnahme am Kurs „Mathematik und Statistik“ werden Kenntnisse im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (8) Um die in Abs. 4 bis 8 angeführten Niveaus zu erreichen, sollen für die Absolventen und Absolventinnen anderer Schulzweige an der Fakultät Propädeutika (u.U. in Form von Tutorien) nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel angeboten werden.

§ 6 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist absolviert, wenn die Orientierungslehrveranstaltung, die Pflichtkurse, der wirtschaftswissenschaftliche Wahlkurs und die beiden wirtschaftspädagogischen Kurse gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Sämtliche Kurse des ersten Abschnitts bestehen aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter i.S.v. § 4 Z26a UniStG und werden durch die positive Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (3) Die Prüfung in einem Kurs ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende positive Leistungsnachweise über die zum Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen nachweist. Die Kursnote ist das mit der Zahl der Semesterstunden gewichtete Mittel der Einzelnoten der zu einem Kurs gehörenden Lehrveranstaltungen.
- (4) Wenn dieser Durchschnitt keine ganze Zahl ist, dann ist die betreffende Fachnote auf die nächst größere Zahl aufzurunden, wenn die Differenz zwischen dem gewichteten Mittel und der nächst kleineren ganzen Zahl größer als 0,5 ist. Ist die Differenz kleiner oder gleich 0,5, dann ist die betreffende Kursnote auf die nächste kleinere Zahl abzurunden.
- (5) Über die bestandene erste Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Kurse mit ihren Bewertungen angeführt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach § 45 (3) UniStG.

Studium im zweiten Studienabschnitt

§ 7 Studienumfang

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester mit insgesamt 62 Semesterstunden. Im zweiten Studienabschnitt sind die Diplomandenarbeitsgemeinschaft (2 SSt), das Schulpraktikum gem. § 9 (15 SSt) sowie neun unterschiedliche Kurse (45 SSt) zu absolvieren.
- (2) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:
 - a) Die fünf *wirtschaftspädagogischen* Kurse: 25 SSt
Erziehungswissenschaft II, Didaktik der Wirtschaftswissenschaften I, Didaktik der Wirtschaftswissenschaften II, Wirtschaftspädagogik II, Wirtschaftspädagogik III
 - b) Ein Kurs aus dem Bereich *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*: 5 SSt
z.B.: Unternehmensrechnung, Unternehmen und Umwelt, Methoden der BWL, Internationales Management
 - c) Ein Kurse aus den *Speziellen Betriebswirtschaftslehren*: 10 SSt
z.B.: Bankbetriebslehre, Betriebsinformatik, Betriebswirtschaftliche Prüfungslehre, Controlling, Finanzierung, Handel, Marketing, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft und Logistik, Steuerlehre, Tourismus und Dienstleistungswirtschaft, Unternehmensführung, Verwaltungsmanagement, Versicherungsbetriebslehre, Verwaltungsmanagement
 - d) Ein *volkswirtschaftlicher* Kurs (Aufbau- oder Vertiefungskurs): 5 SSt
z.B.: Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Ökonometrie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Entwicklungsökonomik, Internationale öffentliche Finanzen
 - e) Schulpraktikum incl. Begleitlehrveranstaltung 15 SSt
- (3) Im Rahmen der Kurse der Speziellen Betriebswirtschaftslehren kann zwischen zwei Grundlagenkursen oder einem Grundlagen- und einem Aufbaukurs gewählt werden. Zu den Aufbaukursen aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren wird nur zugelassen, wer den entsprechenden Grundlagenkurs mit Erfolg absolviert hat.

§ 8 Freie Wahlfächer

- (1) Das Stundenausmaß für freie Wahlfächer beträgt 15 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind Fächer aus denen der/die Studierende frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auswählen kann und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 4 Z25 UniStG).
Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluß des Studiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für diese Fächer jeweils bestehenden Anforderungen zu erbringen.
- (2) Für die Fächer der freien Wahl empfiehlt die Studienkommission, diese in Form von drei Kursen zu absolvieren und aus folgenden Bereichen zu wählen:
 - Aus dem Bereich der *wirtschaftspädagogischen* Kurse (z.B.: Didaktik der VWL, Betriebspädagogik, Lernen und Lehren mit neuen Medien)
 - Aus dem Bereich der *wirtschaftswissenschaftlichen* Kurse nach § 7 Abs. 2
 - Aus dem Bereich der *rechtswissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanzrecht, Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht)
 - Aus dem Bereich der *sozialwissenschaftlichen* Kurse (z.B.: Soziologie, Politikwissenschaft, Angewandte Statistik)
- (3) Die freien Wahlfächer (15 SSt) entsprechen 30 Credits nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

§ 9 Schulpraktikum

- (1) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts ist ein Schulpraktikum zu absolvieren, das zwölf Wochen umfaßt und einschließlich der Begleitveranstaltung an der Universität 15 Semesterstunden umfaßt.
- (2) Das Schulpraktikum sollte grundsätzlich im Wintersemester absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende der Studienkommission im Einvernehmen mit der zuständigen Landesschulbehörde Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Die Durchführung des Schulpraktikums erfolgt nach dem jeweils gültigen ministeriellen Erlaß.
- (3) Zum Schulpraktikum wird nur zugelassen, wer den ersten Studienabschnitt abgelegt hat und die Kurse „Didaktik der Wirtschaftswissenschaft I“ und „Didaktik der Wirtschaftswissenschaft II“ absolviert hat.

§ 10 Anerkennung ausländischer Studienteile

- (1) Studierende, die einen Teil ihrer Studien an einer ausländischen Universität ablegen wollen, müssen rechtzeitig (empfohlen wird mindestens drei Monate) vor Antritt des Auslandsstudiums dem/der Vorsitzenden der Studienkommission ihr Studienvorhaben vorlegen; dabei ist darzulegen, welche Kurse der/die Studierende in Form welcher Lehrveranstaltungen an der ausländischen Universität abzulegen beabsichtigt. Der/die Vorsitzende stellt fest, daß die absolvierten Veranstaltungen anerkannt werden, wenn sie nach Inhalt und Anforderungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind und der/die Studierende erklärt, daß die Durchführbarkeit des Studienvorhabens an der ausländischen Universität gesichert ist.
- (2) Die Form der an der ausländischen Universität abzulegenden Prüfungen und deren Beurteilung obliegt der ausländischen Universität. Grundsätzlich sollten die Prüfungen in der gleichen Form und mit den gleichen Anforderungen abgenommen werden, wie es für die regulären Studierenden der jeweiligen ausländischen Universität der Fall ist. Bei der Umrechnung der Bewertung von Studienleistungen orientiert sich der/die Vorsitzende der Studienkommission an der vom European Credit Transfer System (ECTS) entwickelten internationalen Bewertungsskala.

§ 11 Diplomarbeit

- (1) Studierende haben durch die Anfertigung einer Diplomarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug den Nachweis zu erbringen, daß sie selbständig in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema inhaltlich wie methodisch vertretbar zu bearbeiten. Wird ein Thema durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet, so müssen die Leistungen der einzelnen Bearbeiter gesondert beurteilbar sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan aufgeführten Kurse des zweiten Studienabschnitts zu entnehmen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, daß die Bearbeitung studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Studierende haben das Recht, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit darf keinesfalls erfolgen, bevor der erste Studienabschnitt vollständig absolviert wurde. Die Diplomarbeit darf nicht zur Begutachtung eingereicht werden, bevor die Diplomandenarbeitsgemeinschaft mit Erfolg absolviert ist.
- (5) Die Diplomandenarbeitsgemeinschaft dient der Vermittlung und kritischen Reflexion der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. Alle Studierenden, die nachweislich an der Diplomandenarbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung.
- (6) Die Diplomarbeit wird vom Betreuer bzw. der Betreuerin beurteilt.

§ 12 Zweite Diplomprüfung

- (1) Der zweite Studienabschnitt ist absolviert, wenn die nach § 7 Abs. 2 erforderlichen Kurse sowie das Schulpraktikum mit Erfolg absolviert worden sind und wenn die Diplomarbeit an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck positiv beurteilt ist.

- (2) Ein Kurs im zweiten Studienabschnitt wird mit einer Fachprüfung abgeschlossen. Der Kurs ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende positive Leistungsnachweise über Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter nachweist und die Fachprüfung positiv absolviert hat.
- (3) Der positive Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung.
- (4) Die Fachprüfung ist in Form einer schriftlichen Prüfung abzulegen und umfaßt den Inhalt aller Teile des Kurses.
- (5) Über die bestandene zweite Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Prüfungen angeführt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach § 45 (3) UniStG.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) An Absolventen bzw. Absolventinnen der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“ bzw. „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.
- (2) Der Verleihungsbescheid ist in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

§ 14 Geltungsbeginn

- (1) Der Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik tritt mit dem der Veröffentlichung folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die vor Inkrafttreten des Studienplans die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Universität Innsbruck begonnen haben, ist der bisherige Studienplan in der zuletzt gültigen Fassung anzuwenden. Ab Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten des Studienplans ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium an der Universität Innsbruck begonnen haben, können sich sofort nach Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans diesem unterstellen.

Verlautbart im Namen der Studienkommissionsvorsitzenden:

Univ. Prof. Dr. Hubert Missbauer (Stuko-Vorsitzender BWL)

Univ. Prof. Dr. Klaus Schredelseker (Stuko-Vorsitzender IWW)

Univ. Prof. Dr. Engelbert Theurl (Stuko-Vorsitzender VWL)

Univ. Ass. Dr. Heike Welte (Stuko-Vorsitzende Wipäd)
